

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0019/2024

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 24100.5244100
Betrag:
Betrag:
Betrag: 134.000 €
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	05.09.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 24100.5244100 (Schülerbeförderung; Schülerbeförderung nach § 69 SchulG)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 134.000 € bei HHSt. 24100.5244100 (Schülerbeförderung; Schülerbeförderung nach § 69 SchulG).

Begründung:

Gemäß § 69 Schulgesetz (SchulG) obliegt es den kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne die Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Die Mittel werden im Rahmen der Schülerbeförderung für die Begleichung der noch anfallenden Aufwendungen bis Ende des Haushaltsjahres 2024 überplanmäßig benötigt.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannter Haushaltsstelle:

11610.4239000 (Finanzen/Controlling; Sonstige Personalkostenerstattungen) i.H.v. 134.000,00 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushalts-satzung 2024 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.